



## Vorlage für den Gemeinderat

Sitzungstag	TOP	Aktenzeichen	Sachbearbeiter	Datum
25.04.2016	6 Ö	106.30	Herr Stoll	14.04.2016

### Fortschreibung des Lärmaktionsplanes

#### 6.1 Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

#### 6.2 Lärmschutzbauwerk an der Autobahn A8

##### 6.2.1 Vorstellung der Planung

##### 6.2.2 Vergabe der Standsicherheitsprüfung

#### 6.3 Billigung des Planentwurfs mit Maßnahmenkatalog und Auslegungsbeschluss

### 6.1 Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

#### • Verfahrensstand

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 08.12.2014 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplanes gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Fortschreibungs- und Überprüfungsbeschlusses erfolgte im Köngener Anzeiger vom 11.12.2014. Die Öffentlichkeit wurde durch eine Fragebogenaktion in der Zeit vom 29.01.2015 bis 16.02.2015 am Verfahren beteiligt, ebenso mit einem Bürgerworkshop zur Wohn- und Lärmsituation in der Gemeinde Königen am 27.06.2015, zusätzlich wurde am 09.07.2015 eine Lärmsprechstunde durchgeführt. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 05.10.2015 wurde der Entwurf des Maßnahmenkatalogs entwickelt. Dieser sieht wie folgt aus:

#### Priorität 1:

1. Temporeduzierung Innerorts auf 30 km/h
2. Temporeduzierung Außerorts auf 50 km/h bis 500 m nach dem Ortsende
3. Temporeduzierung A8 auf 100 km/h tags und 80 km/h nachts
4. Wanderhöhung B 313 von 2,5 auf 4 m
5. Kurzvariante Wall/Wand-Kombination bis 14 m an der BAB A8

#### Priorität 2:

1. Temporeduzierung nur nachts
2. Lange Variante Wall/Wand-Kombination bis 14 m im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung bei ansteigendem Verkehrsaufkommen.

Im damaligen Beschluss wurde die Verwaltung auf der Grundlage des Entwurfs dieses Maßnahmenkatalogs beauftragt diesen Entwurf des Maßnahmenkatalogs mit den Trägern öffentlicher Belange und geeigneten Fachbüros auf seine Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Dabei war vor allem zu ermitteln ob die Maßnahmen angemessen und erforderlich sind, um die mit dem Lärmaktionsplan verfolgten Ziele zu erreichen. Hierzu hat die Verwaltung die Umsetzungskosten und die Finanzierungsmöglichkeiten sowie eine Kosten/Nutzenanalyse vorzulegen. Die Maßnahmen sind auch auf ihre rechtliche und technische Realisierbarkeit hin zu prüfen. Gleichzeitig bekundet der Gemeinderat seinen politischen Willen diese Maßnahmen auch umzusetzen so sie verhältnismäßig sind. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.11.2015 in den Planungsprozess mit einbezogen. Gleichzeitig wurde das Büro Metzger aus Kirchheim/Teck mit der Ausarbeitung verschiedener Planvarianten und einer Kostenschätzung für das Lärmschutzbauwerk an der BAB A8 beauftragt.

- **Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Abwägung der Verwaltung ergeben sich aus der Anlage 1. Dabei zeigt sich nun für den Entwurf des Maßnahmenkatalogs folgendes Ergebnis:

**Temporeduzierung Innerorts auf 30 km/h**

Tempo 30 ist in Köngen bereits flächendeckend eingeführt, lediglich auf den klassifizierten Straßen L1200 Kirchheimer/Denkendorfer Straße sowie der K1266 Plochinger Straße und in den Gewerbegebieten gilt Tempo 50. Eine Temporeduzierung in den Gewerbegebieten ist gesetzlich nicht zulässig. Die Stellungnahmen des Landratsamts Esslingen (Verkehrsbehörde) und des Regierungspräsidiums Stuttgart zeigen eindeutig, dass eine Temporeduzierung auf der L 1200 Kirchheimer/Denkendorfer Straße aus Lärmschutzgründen nicht anordnungsfähig ist, da bedingt durch das Aufbringen des lärmindernden SMA8S-Belags die sogenannten „Auslösewerte“ nicht mehr erreicht werden. Damit ist diese Maßnahme auf der L 1200 nicht umsetzbar. Zur Umsetzung auf der K 1266 werden weitere Unterlagen und Untersuchungen vom Landratsamt eingefordert, diese werden entsprechend nachgereicht.

**Temporeduzierung Außerorts auf 50 km/h bis 500 m nach dem Ortsende**

Auch diese Maßnahme wird von der Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Esslingen und dem Regierungspräsidium Stuttgart abgelehnt.

**Temporeduzierung BAB A8 auf 100 km/h tags und 80 km/h nachts**

Diese Maßnahme wird ebenfalls durch das Regierungspräsidium Stuttgart abgelehnt.

**Wanderhöhung B 313 von 2,5 auf 4 m**

Die Beurteilung dieser Maßnahme fällt in den Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart. Auch hier erfolgt eine Ablehnung aus Sicht des Landes als Kostenträger. Eine derartige Maßnahme kann also nur durch Eigenfinanzierung der Gemeinde erfolgen.

**Kurzvariante Wall/Wand-Kombination bis 14 m an der BAB A8**

Gleichermaßen lehnt das Land Baden-Württemberg vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart die Umsetzung dieser Maßnahme aus Kostengründen ab. Eine Umsetzung als freiwillige Maßnahme der Gemeinde ist jedoch machbar. An dieser Stelle sei auch auf die jüngst veröffentlichte Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes hingewiesen der den 8-spurigen Ausbau der BAB A8 auf der Gemarkung Köngen als weitere Maßnahme aufgenommen hat. Damit ist im Fortschreibungszeitraum bis zum Jahr 2030 nicht mit einer vordergründigen Verfolgung dieses Ausbaustandarts zu rechnen. In soweit kann auch dem Straßenbaulastträger keine Maßnahme zur Lärminderung auferlegt werden. Dementsprechend geht dies nur als freiwillige Maßnahme durch die Gemeinde selbst.

## **6.2 Lärmschutzbauwerk an der Autobahn A8**

### 6.2.1 Vorstellung der Planung

Auf der Grundlage des Entwurfs des Maßnahmenkatalogs Priorität 1/5 und Priorität 2/2 wurden vom Büro Metzger aus Kirchheim/Teck verschiedene Varianten des Lärmschutzbauwerks auf ihre Machbarkeit hin geprüft sowie Kostenschätzungen ausgearbeitet. Zur besseren Übersichtlichkeit (Anlage 1b) wurden die Varianten in die Teilstücke B bis E3 lang eingeteilt. Ein Teilstück A ist in den Planungen nicht enthalten. Das Teilstück A steht für eine Lärmschutzwand bis 4 m Höhe im wesentlichen Bereich der Autobahnbrücke über der B313. Umsetzbar ist dieses Teilstück für die Gemeinde nicht, da es sich in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers befindet. Mit ihm wäre auch ein Eingriff in das bestehende Brückenbauwerk verbunden. Darüber hinaus befindet es sich größtenteils außerhalb der Köngener Gemarkung. Mit diesem Teilstück A ist die größte Wirkung bei der Lärmreduzierung verbunden. Aus den o.g. Gründen wurde es nicht in den Entwurf des Maßnahmenkatalogs aufgenommen. Dieses Teilstück A ist in der ersten Planung nicht untersucht worden.

Für alle Maßnahmen gilt weiter, dass im Vergleich zur ersten Planung früheren Büros aus Öhringen der Flächenverbrauch deutlich geringer ausfällt und damit der Eingriff in Natur und

Landschaft bei vergleichbarer Wirksamkeit weniger erheblich ist. Festzustellen ist auch, dass die vorhandene Böschung an der Autobahn Berücksichtigung findet, was sich deutlich auf die Höhe des Bauwerks auswirkt.

Geprüft auf die Verhältnismäßigkeit wurden:

Variante „nur Wand“: bei Kosten von rund 7 Mio. € nicht wirtschaftlich und somit unverhältnismäßig (Anlage 2+3).

Variante „nur Wall“: bei Kosten von 160.000 € eigentlich klar, aber auf der Grundlage der Stellungnahme der Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme des Landratsamts Esslingen) zum weitestgehenden Erhalt der Streuobstwiesen nicht umsetzbar. Diese Stellungnahme ist im Übrigen bereits in der ursprünglichen Planung schon so von der Naturschutzbehörde abgegeben worden worden:  
„Die von der Planung betroffenen Flächen bestehen vorwiegend aus Ackerland, Streuobst und Intensivobst. Teile...liegen im Landschaftsschutzgebiet „Köngen“, dessen Schutzzweck die Erhaltung der Wiesen und Streuobstwiesen in ihrer großen ökologischen Bedeutung... beinhaltet.“  
Damit muss ein möglichst geringer Eingriff erreicht werden (Anlage 4+5).

Deshalb wurde vom Büro Metzger eine Variante „Empfehlung“ ausgearbeitet, die den Belangen des Naturschutzes und damit der Eingriffsminimierung aber auch der Wirtschaftlichkeit am ehesten Rechnung trägt (Anlage 6+7). Die Eingriffsminimierung wird insbesondere dadurch erreicht, dass im Bereich der Streuobstwiesen und des Intensivobstbaus ein Basiswall mit aufgesetzter Wand vorgesehen ist. Dieser Basiswall hat einen wesentlich geringeren Flächenverbrauch im Vergleich zur Variante „nur Wall“.

Lärmaktionspläne im Allgemeinen zielen auf Maßnahmen, die auf ihre **Angemessenheit** und **Erforderlichkeit** hin zu prüfen sind, um das mit dem Lärmaktionsplan verfolgte Ziel zu erreichen. Dies erfolgt mit der

1. Anhörung der Träger öffentlicher Belange,
2. Beteiligung der Öffentlichkeit und
3. Prüfung auf die technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit (sog. Prüfung der Verhältnismäßigkeit).

Die auf dieser Basis in den Lärmaktionsplan aufgenommenen Maßnahmen entfalten dann eine Selbstbindungswirkung für die Gemeinde und sind umzusetzen.

#### **Daraus folgt (Anlage 7a):**

Für die Abschnitte B und C ist keine Verhältnismäßigkeit gegeben. Sie können in den Maßnahmenkatalog der aktuellen Fortschreibung des Lärmaktionsplanes nicht als direkt auszuführende Maßnahmen aufgenommen werden (sie werden aber nicht verworfen, siehe Beschlussvorschlag). Hintergrund ist, dass wie oben erwähnt das Teilstück A zum gegenwärtigen Zeitpunkt in jedem Fall entfällt und die Abschnitte B und C nach der Lärmuntersuchung ohne den Abschnitt A eine untergeordnete bis ineffiziente Wirkung haben. Damit scheitern die Abschnitte B und C derzeit an der Verhältnismäßigkeit.

**Nicht so der Abschnitt E3.** Welcher ja bereits in der Priorität 2 enthalten ist. Er erreicht eine hohe Effizienz im Belastungsbereich 45-50 dB(A) im Vergleich zu den ungemein teureren Abschnitten B und C.

Insofern enthält die Variante „Empfehlung“ den Abschnitt E3, auch vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit des Projekts. Mit der Aufnahme des Abschnitts E3 wird heute schon der stark wachsenden Verkehrsbelastung im Verdichtungsraum der Region Stuttgart Rechnung getragen.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung war es der **Verwaltung**, dem **Gemeinderat** und der **Bürgererschaft wichtig**, dass **ausschließlich unbedenkliches Erdmaterial** zur Verwendung kommt. Daher basiert die Kostenschätzung auch auf der Verwendung von Z0 oder Z 1.1 Material (siehe auch Anlage 8).

Auf Grund der Vielzahl der in der Region laufenden Großprojekte und der im Allgemeinen regen Bautätigkeit fallen derzeit große Menge dieser Erdmaterialien an. Dies führt zur Verknappung von Erddeponiekapazitäten und ermöglicht so günstige Chancen zur Verwendung dieses unbedenklichen Materials für das Lärmschutzbauwerk. In Betracht kommt vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit die Verwendung von Z 1.1 Material. Die Kostenschätzung geht bei der Variante „Empfehlung“ ohne die Abschnitte B und C aber mit E3 von rd. 900.000,00 Euro aus (Z 1.1 Material).

### 6.2.2 Vergabe der Standsicherheitsprüfung

Im Rahmen der vorgelegten Kostenschätzung für die Variante „Empfehlung“ ist es erforderlich die Standsicherheit des Bauwerks zu prüfen. Damit steht die Ausführung der Maßnahme **unter dem Vorbehalt** des Ergebnisses dieser Prüfung und somit auch **der Finanzierbarkeit**. Die Vergabe der Standsicherheitsprüfung an die BWU Kirchheim wird vorgeschlagen (Anlage 9).

### **6.3 Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss**

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den Ergebnissen des Büros Metzger aus Kirchheim muss man zu folgendem erstem Zwischenergebnis kommen. Zunächst muss festgestellt werden, dass die Maßnahmen

- Temporeduzierung Außerorts auf 50 km/h bis 500 m nach dem Ortsende,
- Temporeduzierung BAB A8 auf 100 km/h tags und 80 km/h nachts

aufgrund fehlender Anordnungsfähigkeit durch die zuständigen Behörden nicht umgesetzt werden können.

- Gleiches gilt für die Wanderhöhung an der B 313 von 2,5 auf 4 m (es sei denn die Gemeinde finanziert die Maßnahme allein).
- Die Temporeduzierung Innerorts auf 30 km/h scheidet für die L 1200 ebenfalls aus,
- Die Temporeduzierung nur nachts aus der Priorität 2 kann unter Würdigung dieser Umstände ebenfalls nicht weiter verfolgt werden.

Für die Billigung und Auslegung des Planentwurfs des Lärmaktionsplanes lässt sich somit folgender Maßnahmenkatalog neu entwickeln:

#### **Priorität 1**

1. Temporeduzierung auf 30km/h auf der K1266
2. Lärmschutzbauwerk an der Autobahn A8 in der Variante „Empfehlung“ des Büros Metzger d.h. Abschnitte **D-E3**.

#### **Priorität 2**

Als Vormerkung der ohnehin erforderlichen 5-jährigen Überprüfungs- und Fortschreibungs-pflicht der Lärmaktionspläne weitere Verfolgung der Abschnitte B und C des Lärmschutzbauwerks in der Variante „Empfehlung“ des Büros Metzger. Ebenso weitere Verfolgung des Abschnitts A.

Damit ergibt sich nun folgende weitere Vorgehensweise:

#### **Fortschreibung des Lärmaktionsplans:**

Der Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Köngen mit Stand vom 24. September 2015 wird gebilligt, dabei wird nun im Rahmen der öffentlichen Auslegung folgender Maßnahmenkatalog zu Grunde gelegt:

#### **Priorität 1**

1. Temporeduzierung auf 30km/h auf der K1266
2. Lärmschutzbauwerk an der Autobahn A8 in der Variante „Empfehlung“ des Büros Metzger d.h. Abschnitte **D-E3**.

## **Priorität 2**

Als Vormerkung der ohnehin erforderlichen 5-jährigen Überprüfungs- und Fortschreibungspflicht der Lärmaktionspläne weitere Verfolgung der Abschnitte B und C des Lärmschutzbauwerks in der Variante „Empfehlung“ des Büros Metzger. Ebenso weitere Verfolgung des Abschnitts A.

Auf dieser Grundlage wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes mit dem Maßnahmenkatalog gebilligt und auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **Bebauungsplanverfahren „Lärmschutz A8“**

Das Bebauungsplanverfahren kann nach dem Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Lärmaktionsplanes wieder aufgegriffen werden. Grundlage ist dann die Variante „Empfehlung“. Zur Schaffung und Sicherung des Baurechts werden hier jedoch auch die Abschnitte B und C gleich mit weiter verfolgt.

Zur baulichen Ausführung würde aber zunächst nur die Variante „Empfehlung“ mit den Abschnitten D-E3 kommen.

Damit ergibt sich insgesamt folgender

### **Beschlussvorschlag:**

Der Lärmaktionsplan wird in der Fassung vom 24. September 2015 gebilligt und auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei liegt folgender Maßnahmenkatalog zu Grunde:

## **Priorität 1**

1. Temporeduzierung auf 30km/h auf der K1266
2. Lärmschutzbauwerk an der Autobahn A8 in der Variante „Empfehlung“ des Büros Metzger d.h. Abschnitte **D-E3**.

## **Priorität 2**

Als Vormerkung der ohnehin erforderlichen 5-jährigen Überprüfungs- und Fortschreibungspflicht der Lärmaktionspläne weitere Verfolgung der Abschnitte B und C des Lärmschutzbauwerks in der Variante „Empfehlung“ des Büros Metzger. Ebenso weitere Verfolgung des Abschnitts A.

Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Für die Öffentlichkeit wird zusätzlich eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Mit der Prüfung der Standsicherheit wird das Büro BWU aus Kirchheim/Teck beauftragt.

Die Verwaltung wird ersucht die Feinplanung für die Anpassung des Bebauungsplanverfahrens und die Bauausführung zu betreiben.

